

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
46. Jahrgang – 9. April 2018 – Nr. 14

Geschäftsordnung (GO)
für das Präsidium
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 9. April 2018

Geschäftsordnung (GO)

für das Präsidium

der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe hat sich auf Grundlage der §§ 2 Absatz 4, 15, 16, 18, 19 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und §§ 5, 23 der Grundordnung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 27.05.2015 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Geschäfte und die Zusammenarbeit des Präsidiums. Das Präsidium leitet die Hochschule Ostwestfalen-Lippe und übt die Strategiehoheit aus.
- (2) Dem kollegialen Präsidium obliegen alle Angelegenheiten der Hochschule, für die im Hochschulgesetz nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten festgelegt sind. Es berät und trifft Beschlüsse und Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Im Rahmen dieser Beschlüsse nimmt jedes Präsidiumsmitglied seinen Aufgabenbereich selbstständig wahr. Sind in einem laufenden Vorhaben grundsätzliche Fragen zu klären oder Beschlüsse zu fassen, befasst das Präsidiumsmitglied das Präsidium damit.

§ 2 Präsidiumssitzungen

- (1) Den Vorsitz bei den Präsidiumssitzungen führt die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vertreterin oder der Vertreter gem. § 3 Abs. 1.
- (2) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich und finden in der Vorlesungszeit in der Regel einmal wöchentlich statt. Über die Präsidiumssitzungen wird ein Protokoll angefertigt, welches vertraulich ist und nicht veröffentlicht wird.
- (3) Die Einladung zu einer Präsidiumssitzung erfolgt durch Bereitstellung des Vorschlages für die Tagesordnung sowie dazugehöriger Unterlagen, die im Vorfeld mit einem Präsidiumsmitglied abgestimmt sind.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zwar kein reguläres Mitglied des Präsidiums, die Teilnahme an den Sitzungen ist ihr jedoch freigestellt.
- (5) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Präsidiums nimmt in der Regel an den Sitzungen des Präsidiums teil.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident kann außerordentliche Präsidiumssitzungen immer dann einberufen, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe verlangen.

§ 3 Vertretungsregelungen

- (1) Bei Abwesenheit wird die Präsidentin oder der Präsident im Vorsitz des Präsidiums durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten, die oder der die Präsidentin oder den Präsidenten auch nach außen vertritt.
- (2) Die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgt im turnusmäßigen Wechsel für jeweils zwei Jahre. Die namentliche und zeitliche Reihenfolge wird zu Beginn der Amtsperiode durch das Präsidium festgelegt.
- (3) Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung wird bei Abwesenheit in Angelegenheiten des Präsidiums durch ihre oder seine Vertreterin bzw. ihren oder seinen Vertreter im Amt mit uneingeschränktem Stimmrecht vertreten.
- (4) Die nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können sich in Angelegenheiten des Präsidiums nicht durch Dritte vertreten lassen.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Eines dieser Mitglieder muss die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sein. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden festzustellen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung – im Vorfeld - ihren Stimmverzicht und damit die übrigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten als beschlussfähig erklären.
- (3) Beschlüsse des Präsidiums bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist entscheidend, Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse des Präsidiums können auch im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Präsidiums der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 24 Stunden ab Absendung der Unterlagen widerspricht. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die Präsidentin oder der Präsident den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung sowie einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben; die Frist soll mindestens einen Tag und höchstens eine Woche betragen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums zugestimmt haben. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt. Das Umlaufverfahren gilt nicht für Wahlen.
- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Präsidiums in einer turnusmäßigen Präsidiumssitzung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann und in denen erhebliche Nachteile für den Bereich oder die Hochschule drohen, entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Über die Gründe für die Ausübung des

Eilentscheidungsrechts sowie den Inhalt der Entscheidung sind die übrigen Präsidiumsmitglieder unverzüglich zu unterrichten.

- (6) Ein Präsidiumsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass ihre oder seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird.
- (7) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden; die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall auf dieses Recht verzichten.

§ 7 Inkrafttreten/Gültigkeit der Geschäftsordnung

- (1) Bei Streitigkeiten über die Geschäftsordnung entscheidet ein Präsidiumsbeschluss.
- (2) Beschlüsse und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ in Kraft.

Lemgo, 09.04.2018

Prof. Dr. Jürgen Krahl